

An die
kirchlichen Religionslehrkräfte
der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Hauptabteilung IX - Schulen
Referenten für Allgemeinbildende
und Berufliche Schulen

Geschäftszeichen: IX_
Bei Korrespondenz bitte immer mit angeben

Ihre Gesprächspartner
Udo Baierl
Peter Brause
Klaus Hilbert

Rottenburg, 17. Juni 2020

Corona-Pandemie Präsenzpflicht der Lehrkräfte an der Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Schreiben von Frau Kultusministerin Dr. Eisenmann vom 20.04.2020 wurden - gestützt auf die damalige Erkenntnislage - zum Schutz der Risikogruppen unter den Lehrkräften besondere Regelungen getroffen.

Diese Regelungen haben wir für die kirchlichen Religionslehrkräfte übernommen. Nunmehr hat das Kultusministerium mit Schreiben vom 15.06.2020 diese besonderen Regelungen modifiziert. Die veränderten Regelungen übernehmen wir für die Gruppe der kirchlichen Religionslehrkräfte wie folgt:

Das Robert-Koch-Institut hat zwischenzeitlich seine Informationen zu den Risikogruppen an die wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst. Danach kann der SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) lediglich als Orientierung dienen und nur einen Überblick zu den größeren Erkrankungsgruppen bzw. Risikofaktoren geben. Das RKI führt hierzu aus: „Die Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht (mehr) möglich. Vielmehr erfordert dies eine personenbezogene Risiko-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung.“

Auf Grundlage dieser aktuellen Bewertungen des RKI gelten ab 29. Juni 2020 bis auf Weiteres folgende Regelungen:

www.drs.de

- Kirchliche Religionslehrkräfte sind im Dienst, müssen also grundsätzlich vor Ort in der Schule tätig sein. Kirchliche Religionslehrkräfte, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dürfen nicht in Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung eingesetzt werden. Im Übrigen nehmen auch diese kirchlichen Religionslehrkräfte Tätigkeiten an der Schule (z. B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen) wahr.
- Das erhöhte Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf ist durch den behandelten Arzt (Hausarzt, Facharzt) oder einen Arbeitsmediziner (Betriebsarzt) zu bescheinigen. Die Bescheinigung von kirchlichen Religionslehrkräften ist der zuständigen Schuldekanin/dem zuständigen Schuldekan, die Bescheinigung von der Schuldekanin/dem Schuldekan der Hauptabteilung IX – Schulen im Bischöflichen Ordinariat Rottenburg vorzulegen. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss sich lediglich ergeben, dass für die kirchlichen Religionslehrkräfte im Falle einer Infektion ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf besteht. Die Angabe einer konkreten Diagnose ist nicht erforderlich.
- Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens für drei Monate gilt, erforderlich. Bis zur Vorlage einer Bescheinigung sind kirchliche Religionslehrkräfte zum Präsenzunterricht verpflichtet. Die Regelung zur Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit bleiben hiervon unberührt.
- Kirchliche Religionslehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht oder der Notbetreuung eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (ggf. auch in der Schule) nach. Diese können sie erfüllen zum Beispiel mit:
 - der Übernahme von Fernlernunterricht,
 - der Unterstützung der Lehrkräfte im Präsenzunterricht (z. B. Vor- und Nachbereitung des Präsenzunterrichts oder Übernahme von Korrekturen),
 - der Erstellung von Unterrichtsmaterialien,
 - der Erreichbarkeit für Schülerinnen und Schüler,
 - der Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten oder
 - der Planung des künftigen Unterrichts.
- Nach den Hinweisen der Fachgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien (Stand 23.04.2020) dürfen Schwangere weiterhin nicht im Unterricht und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen eingesetzt werden. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben, werden wir Sie auch hierrüber unverzüglich informieren. Im Übrigen ist eine Präsenz an der Schule (z. B. Teilnahme


an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) möglich, es sei denn, der zuständigen Schuldekanin oder dem zuständigen Schuldekan wird ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorgelegt, das dies ebenfalls ausschließt.

- Eine Entbindung von der Präsenzpflicht von kirchlichen Lehrkräften, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben, ist generell nicht mehr vorgesehen. Sowohl das Infektionsgeschehen als auch die Einschätzung der medizinischen Experten haben sich seit Ende April so verändert, dass es nun grundsätzlich der privaten Lebensführung obliegt, ausreichend Schutz für besonders gefährdete Dritte zu gewährleisten.
- Das bisherige Formblatt „Risikogruppen“ ist nicht mehr zu verwenden. Die den zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekanen vorliegenden ausgefüllten Formblätter werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmung vernichtet. Für den Fall, dass ausgefüllte Formblättern ebenfalls in den Schulen vorliegen, werden diese entsprechend in den Schulen vernichtet.

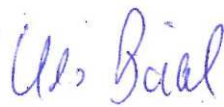
Aktuell gibt es noch keine schriftlichen Informationen im Hinblick auf den Unterrichtseinsatz von kirchlichen Religionslehrkräften an zwei oder mehreren Schulen. Soweit uns bekannt ist, ist ein prüfungsbezogener Einsatz auch an mehr als einer Schule möglich. Dieser Einsatz ist bis auf weiteres mit der jeweiligen Schulleitung abzustimmen. Das Thema steht auf der Tagesordnung des Gesprächs der INTERKO mit Staatssekretär Schebesta am 03. Juli 2020.

Sehr herzlich danken wir Ihnen für Ihren wichtigen Einsatz im Religionsunterricht und darüber hinaus für Ihren solidarischen Einsatz im Unterrichtsbetrieb Ihrer Schulen.

Mit freundlichen Grüßen.



Klaus Hilbert
Schuldirektor i. K.



Dr. Udo Baierl
Schuldirektor i.K.



Peter Brause
Schuldirektor i.K.